

## 101.

## B e r i c h t

## der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition der Vorstände des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit und des Landesverbandes zur Förderung des Handfertigkeitsunterrichts im Königreich Sachsen um Uebernahme eines Theiles von dem an Oberlehrer Dr. Göze zu zahlenden Gehalts als Leiter des Handfertigkeitsseminars in Leipzig und um Unterstützung des letzteren.

Eingegangen am 17. März 1890.

(Bericht Nr. 105, Berichte der II. Kammer, 2. Bd.  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 45, S. 643 flg.)

Der Vorstand des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit, vertreten durch die Herren A. Lammers in Bremen, Grunow in Berlin, E. von Schenkendorff in Görlitz, Noeggerath in Hirschberg i. Schl., sowie der Vorstand des Landesverbandes zur Förderung des Handfertigkeitsunterrichts im Königreich Sachsen richten an die Ständeversammlung die Bitte:

„Die Hohe Ständeversammlung wolle:

- a) die königliche Staatsregierung ermächtigen und ersuchen, behufs der Erhaltung der Lehrerbildungsanstalt des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit in Leipzig die seitherige Besoldung des Directors derselben, des Oberlehrers Dr. Göze, zu einem namhaften Theile auf die Staatscasse zu übernehmen, und eine Form zu ermitteln, welche das fernere Verbleiben des Genannten in der Pensions- und in der Wittwencasse, welchen er angehört, ermöglicht;
- b) falls aber diesem Wunsche nicht zu überwindende Hindernisse entgegenstehen, das Ersuchen an die königliche Staatsregierung aussprechen, die Lehrerbildungsanstalt des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit durch eine namhafte Beihilfe zu unterstützen.“

Diesem Gesuche, welches sich gedruckt in den Händen der Kammermitglieder befindet, haben sich der Vorstand des gemeinnützigen Vereins zu Dresden, der pädagogische Verein zu Dresden, die Handfertigkeitslehrer daselbst: Herren Kummer, Meyer, Fickenwirth und Meißner angeschlossen.

In der zweiten Kammer ist über die Petition in der Drucksache Nr. 105 Bericht erstattet und in der Sitzung am 27. Februar d. J. verhandelt und beschlossen worden. Der Beschluß der zweiten Kammer geht dahin:

Die Petition unter a, d. h. so weit sie darauf gerichtet ist, die seitherige Besoldung des Directors des Handfertigkeitsseminars zu Leipzig, Herrn Oberlehrer Dr. Göze, zu einem namhaften Theil auf die Staatscasse zu übernehmen und das Verbleiben desselben in der Lehrerpensions- und Wittwencasse in irgend einer Form zu vermitteln, auf sich beruhen zu lassen; dagegen das Gesuch, die genannte Lehrerbildungsanstalt durch eine namhafte Beihilfe zu unterstützen, der königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu geben, und hieran anknüpfend, die königliche Staatsregierung zu ermächtigen, 3000 M